

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Empfangsbekanntnis

Stadt Zwingenberg
Untergasse 16
64673 Zwingenberg

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 e 04.31/23-2019/2**
Dokument-Nr.: **2024/1945977**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 29. Juni 2023
Ihre Ansprechperson:
Zimmernummer:
Telefon/ Fax: 06151 12 6848 / 06151 12 5031
E-Mail: grundwasser-da@rpda.hessen.de
Datum: 20. Januar 2025

B e s c h e i d

A.

I. In der Wasserrechtssache der

**Stadt Zwingenberg
Untergasse 16
64673 Zwingenberg**

- gesetzlich vertreten durch den Magistrat -
- nachfolgend Unternehmerin genannt -

wird auf Antrag vom 29. Juni 2023 auf Erteilung einer Bewilligung zur Grundwasserentnahme für die Stadt Zwingenberg, wie folgt entschieden:

1. Gemäß §§ 8 Abs 1, 10 und 14 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird der Unternehmerin die

Bewilligung

erteilt, aus dem Brunnen 2 in der Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 439/1 (UTM32 Ost 471934 / Nord 5507403), Grundwasser in einer Menge von bis zu **140.000 m³/a** für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Zwingenberg zutage zu fördern und zu entnehmen.

2. Gemäß § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 WHG wird der Unternehmerin die

Erlaubnis

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



erteilt, zusätzlich aus dem Brunnen 2 in der Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 439/1 (UTM32 Ost 471934 / Nord 5507403), Grundwasser in einer Menge von bis zu **35.000 m³/a** für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Zwingenberg zutage zu fördern und zu entnehmen.

3. Die Gesamtentnahme aus dem Brunnen 2 in der Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 439/1 (UTM32 Ost 471934 / Nord 5507403) darf **175.000 m³/a** nicht überschreiten.
4. Die Bewilligung wird befristet erteilt und erlischt mit Ablauf des **31. Dezember 2054**.
5. Die Erlaubnis wird befristet erteilt und erlischt mit Ablauf des **31. Dezember 2054**.
6. Die mit Bescheid vom **3. Januar 2024** mit Az.: RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 e 04.31/23-2019/2 erteilte Erlaubnis wird widerrufen.
7. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
8. Die Kosten des Verfahrens hat die Unternehmerin zu tragen (§ 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes – HVwKostG -). Die Kosten werden auf **9.460,00 Euro** festgesetzt.

Der Betrag von **9.460,00 Euro** ist innerhalb 30 Tagen ohne Abzug fällig. Dieser ist an das HCC -RP Darmstadt, Konto-Nr. 100 58 75 bei der Landesbank Hessen-Thüringen, BLZ 500 500 00, IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC-Code HELADEFXXX unter Angabe der Referenznummer

41104702500001

zu überweisen. Die Referenznummer ist für die Zuordnung der Geldeingänge unverzichtbar. Ich bitte Sie daher, die Referenznummer in den Überweisungsvordruck vollständig einzutragen.

Hinweis:

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eines vom Hundert des auf hundert Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz - HVwKostG -).

II. Unterlagen

Diesem Bescheid liegen die folgenden genannten Unterlagen zugrunde. Diese sind für die Unternehmerin verbindlich, soweit im vorliegenden Bescheid nicht abweichende Regelungen getroffen wurden. Das Vorhaben darf nur im beantragten und durch die Unterlagen dokumentierten sowie durch die Regelungen dieses Bescheides festgelegten Rahmen umgesetzt werden:

1. Antrag vom 29. Juni 2023
2. Schreiben der Unternehmerin vom 22. August 2023
3. Antragsunterlagen zum Wasserrechtsantrag für die Stadt Zwingenberg, erstellt vom Ing.-Büro BGS Umweltplanung GmbH in Darmstadt, Projekt 6145-22, Stand Juni 2024, bestehend aus:

- 1 Veranlassung**
- 2 Antragsteller, Antragsgegenstand**
- 3 Beschreibung der Gewinnungsanlagen**
- 4 Wasserbedarfsnachweis**
 - 4.1 Entwicklung des Wasseraufkommens
 - 4.2 Wasserbedarfsprognose
- 5 Abgrenzung des Untersuchungsraumes**
 - 5.1 Vorgaben Raumordnung und Landesplanung
 - 5.2 Klimatische Verhältnisse
 - 5.3 Geologie / Hydrogeologie
 - 5.3.1 Geologie
 - 5.3.2 Hydrogeologie
- 6 Grundwassermodellrechnungen**
 - 6.1 Modellkalibrierung
 - 6.2 Modellrechnungen zu Grundwasserstandsänderungen
 - 6.3 Einzugsgebiet und Modellbilanz
- 7 Bestandsaufnahme im Untersuchungsraum**
 - 7.1 Grundwasserbeeinflussende Maßnahmen
 - 7.2 Grundwasserbeschaffenheit, Gefährdungspotentiale
- 8 Grundwasserdargebot**
- 9 Nutzbares Grundwasserdargebot**
 - 9.1 Betrachtung möglicher Einschränkungen
 - 9.2 Aussagen zum Klimawandel
- 10 Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme**
- 11 Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der EU-Wasser-rahmenrichtlinie (EU-WRRL)**
 - 11.1 Identifizierung und Beschreibung der potenziell betroffenen Oberflächengewässer und Grundwasserkörper
 - 11.1.1 Oberflächengewässer
 - 11.1.2 Grundwasserkörper
 - 11.2 Wirkungen des Vorhabens auf Oberflächengewässer und Grundwasserkörper

- 11.2.1 Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers
- 11.2.2 Verstärkte Infiltration aus Oberflächengewässern und damit verbundener Stoffeintrag in das Grundwasser sowie Verringerte Wasserführung im Oberflächengewässer
- 11.3 Konflikte des Vorhabens mit Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans zur Erhaltung oder Verbesserung des Gewässerzustandes
 - 11.3.1 Oberflächengewässer „Unterer Winkelbach“
 - 11.3.2 Grundwasserkörper DEHE_2395_3101
- 11.4 Ergebnis der Bewirtschaftungsprüfung
- 12 Naturschutzfachliche Situation**
 - 12.1 Schutzgebiete
 - 12.2 Ökologische Situation
 - 12.3 Geschützte Feuchtbiotope nach § 30 BNatSchG
 - 12.4 Fauna 54
 - 12.5 Gesamtbewertung Naturschutz
- 13 Forstfachliche und landwirtschaftliche Situation**
 - 13.1 Forstwirtschaft
 - 13.2 Landwirtschaft
- 14 Grundwassermonitoring**
- 15 UVP-Vorprüfung**
- 16 Literatur, Quellen**

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1 Brunnenwasserspiegelmessungen Brunnen 2 Zwingenberg
- Abb. 2 Ganglinie der Nitratkonzentration im Rohwasser des Brunnens 2
- Abb. 3 Fördermengen – Liefermengen (m³/a)
- Abb. 4 Entwicklung der Einwohner- und Verkaufszahlen
- Abb. 5 Entwicklung des Verkaufs an Großabnehmer
- Abb. 6 Entwicklung des spezifischen Verbrauchs
- Abb. 7 DWD-Station Gernsheim – Jahressummen Niederschlag
- Abb. 8 DWD-Station Gernsheim – Abweichung des Jahresniederschlags vom 30-jährigen Mittelwert (1971-2000)
- Abb. 9 Lithostratigrafische und hydrogeologische Gliederung im nördlichen Oberrheingraben
- Abb. 10 Grundwasserstandsganglinien der Messstellen 544242 und 544243 (Quelle: HLNUG)
- Abb. 11 Vergleich Modellergebnis und Messwerte 527146, OGWL
- Abb. 12 Vergleich Modellergebnis und Messwerte G50490, OGWL
- Abb. 13 Vergleich Modellergebnis und Messwerte 544138, OGWL
- Abb. 14 Vergleich Modellergebnis und Messwerte G41911, UGWL (oben)
- Abb. 15 Vergleich Modellergebnis und Messwerte G43281, UGWL (oben)
- Abb. 16 0,1 m Absenkungslinie Antragsmenge 175.000 m³/a
- Abb. 17 0,05 m Absenkungslinie Grundwasserstandsänderung gegenüber Status quo
- Abb. 18 Schutzgebiete nach BNatSchG

- Abb. 19 Orthofoto der Umgebung des Brunnens 2 Zwingenberg mit Feuchtbiotopen laut Hessischer Biotopkartierung 1994 (02.200 Feuchtgehölze, Datenquellen: geoportal.hessen.de, NLNUG)
- Abb. 20 Blick von der Unterführung der K67 in Richtung Norden mit der Schutzzone I des Brunnens links im Bild
- Abb. 21 Ruderale und eutrophe Wiesenbrache südlich der K67, Blick nach Osten zur Bahnlinie hin, links der Straßendamm zur Brücke, im Hintergrund einzelne Weiden (11.05.2023)
- Abb. 22 Entwässerungsgraben nördlich der K67, südöstlich der Bahnlinie (11.05.2023)
- Abb. 23 Kleines Wäldchen mit Weiden südöstlich des Brunnens (11.05.2023)
- Abb. 24 Durch den Bau der Umgehungsstraße zerstörter Teil der Feuchtgehölze (violett, heute Gehölze auf der Straßenböschung) südwestlich des Brunnens (blaues Quadrat, gestrichelte Linie: 5 cm-Absenkungslinie)
- Abb. 25 Lageplan des Brunnens (roter Kreis) mit der 5 cm-Linie (blauer Kreis, schematisch), der Lage des geplanten Baugebietes „Westlich der Platanenallee“ und dem Vorfuter Asperlachengebiet, der in seinem Gesamtverlauf auch Scheidgraben genannt wird (in der Karte nur Seitengraben südlich des Sportplatzes, Karte: www.onmaps.de).

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1 Rohwasseruntersuchungen 2018-2022
- Tab. 2 Analysen Rohwasser – Mischwasser
- Tab. 3 Fördermengen – Liefermengen (m³/a)
- Tab. 4 Verkaufszahlen – Einwohner – Spez. Verbrauch
- Tab. 5 Wasseraufkommen und Verkauf
- Tab. 6 Einwohnerprognose Hessen Agentur
- Tab. 7 Einwohnerprognose Regionales Entwicklungskonzept
- Tab. 8 Bedarfsprognose
- Tab. 9 Gliederung der tertiären und quartären Lockergesteine nach HGK Rhein-Neckar
- Tab. 10 Lithostratigrafische Einheiten im nördlichen Oberrheingraben
- Tab. 11 Gegenüberstellung hydrogeologische Gliederung HGK – BGS
- Tab. 12 Bewertung Oberflächenwasserkörper „Unterer Winkelbach“
- Tab. 13 Bewertung Grundwasserkörper „DEHE_2395_3101“
- Tab. 14 Brunnen 2 Zwingenberg: Betroffenheit naturschutzfachlicher Rechtsgüter

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Übersichtslageplan
- Anlage 2 Bohrprofil und Ausbauplan Brunnen 2 Zwingenberg
- Anlage 3.1 Regionalplan Südhessen 2010
- Anlage 3.2 Legende zum Regionalplan Südhessen 2010
- Anlage 4.1 Ausdehnung der Trennschichten – Mächtigkeit und Oberkante Oberer Ton
- Anlage 4.2 Ausdehnung der Trennschichten – Mächtigkeit und Oberkante Unterer Ton

- Anlage 5.1 Grundwassergleichenplan April 2020
- Anlage 5.2 Grundwasserflurabstandsplan April 2020
- Anlage 6.1 Übersichtslageplan Grundwassermessstellen für instationäre Kalibrierung
- Anlage 6.2 Berechnete Grundwassergleichen für den oberen Grundwasserleiter Oktober 2007
- Anlage 7 Strömungsverhältnisse sowie Einzugsgebiet des Brunnen 2 im OGWL
- Anlage 8.1 Übersichtslageplan Oberflächenwasserkörper
- Anlage 8.2 Übersichtslageplan Grundwasserkörper
- Anlage 9.1 Bodeneinheiten
- Anlage 9.2 Biotopentwicklungspotential der Bodeneinheiten

Anhangsverzeichnis

- Anhang I Dokumentation „Grundwassermodell der Wasserwerke im Hessischen Ried“

III. Nebenbestimmungen

1. Wasserwirtschaft allgemein

- 1.1 Die Unternehmerin hat im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten auf eine sparsame Verwendung des Wassers hinzuwirken. Insbesondere sind die Wasserverluste in den öffentlichen Versorgungseinrichtungen auf das unvermeidbare Maß zu begrenzen. Die Wasserverluste sind regelmäßig (jährlich) zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich zu minimieren. Die Empfehlungen des DVGW-Arbeitsblattes W 392 sind dabei zu beachten.
- 1.2 Die Wassergewinnungsanlage ist nach den Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht zu betreiben und zu unterhalten.
- 1.3 Die Einstiegsöffnungen für Schächte, insbesondere für Brunnenschächte, müssen jederzeit zugänglich bleiben und dürfen nicht überbaut oder mit Boden überdeckt werden.
- 1.4 Nach Aufgabe des Brunnens ist ein ordnungsgemäßer Rückbau inkl. Verfüllung des Bohrlochs erforderlich. Die technischen Anforderungen des DVGW-Regelwerkes W 135 sind zu beachten. Die Rückbauplanung ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
- 1.5 Zur Überwachung der Wasserentnahme ist an geeigneter Stelle ein Wassermengemesser zu betreiben. Hierfür ist ein zugelassener eichfähiger Wasserzähler entsprechend den Anforderungen des MessEG und der MessEV zu verwenden. Er ist nach den Vorschriften des jeweiligen Herstellers ordnungsgemäß einzubauen und regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

1.6 Im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Monitorings sind die Betriebszeiten, Fördermengen und Grundwasserspiegel an den Brunnen kontinuierlich zu messen (möglichst in Form elektronischer Aufzeichnungen). Der Mindestumfang der Messungen umfasst:

a) Wassermenge:

Messung kontinuierlich durch Wasserzähler (CE-Zeichen), Ablesung monatlich mit Datumsvermerk, m³/Monat, Anzahl der Förderstunden

b) Grundwasserstand:

Wöchentliche Messung der Betriebswasserspiegel der Brunnen in m ü. NN. (vor den Messungen der abgesenkten Wasserspiegel sollten möglichst lange Zeiträume der kontinuierlichen Grundwasserförderung liegen).

Monatliche Messung der Ruhewasserspiegel der Brunnen in m ü. NN. (hierzu muss die Brunnenpumpe vor der Grundwasserspiegelmessung über einen betriebstechnisch maximal möglichen Zeitraum ausgeschaltet gewesen sein), mit Angaben der Betriebszustände der Brunnenpumpen während der Wasserspiegelmessungen (Pumpe: an / aus).

1.7 Es ist ein Betriebsbuch zu führen. Die unter Ziffer 1.6 geforderten Messungen sind darin einzutragen. Darüber hinaus sind alle besonderen Vorkommnisse, die mit der Wassergewinnung in Verbindung stehen, und die Auswirkungen auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 5 Abs. 1 WHG bzw. den Grundsatz des § 6 Abs. 1 WHG haben können, zu vermerken. Die Dokumentation (Betriebsbuch) kann auch mittels geeigneter Datenverarbeitungssysteme erfolgen. Das Betriebsbuch ist aufzubewahren und auf Verlangen der oberen Wasserbehörde zur Einsicht vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist für diese Unterlagen beträgt mindestens zehn Jahre nach der letzten Eintragung.

1.8 Bis spätestens zum 1. April jeden Jahres sind dem Dezernat IV/Da 41.1 – Grundwasser - die in dem vergangenen Kalenderjahr (vom 1. Januar bis 31. Dezember) entnommenen Wassermengen unaufgefordert schriftlich mitzuteilen (§ 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Die Meldung kann im Rahmen der Wasserbilanz erfolgen (bevorzugt per E-Mail an foerdermengen@rpda.hessen.de oder per Post).

2. Grundwasserbewirtschaftung und hydrologisches Monitoring

2.1 Die Grundwasserentnahme liegt im Geltungsbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried (GWBPI), daher sind im Einflussbereich der beantragten Entnahme die Zielvorgaben der Tabelle 31 des GWBPI umzusetzen.

2.2 Die Grundwasserbenutzung darf nur unter Beachtung der unter Ziffer A. III. 2.3 vorgegebenen Grundwasserstände erfolgen:

- Der abgeleitete Richtwert ist verbindlich.
- Der abgeleitete untere Grenzgrundwasserstand darf nicht unterschritten

werden.

2.3 Zu beachtende Grundwasserstände gemäß Ziffer A. III. 2.2 sind:

Grundwassermessstelle	Grenzgrundwasserstand (müNN)	Richtwert (müNN)
544242	89,80	91,00

2.4 Sobald der Grundwasserstand der Messstelle 544242 den Wert von 10 cm über dem vorgegebenen Grenzgrundwasserstand erreicht hat, ist mit dem Dezernat IV/Da 41.1 – Grundwasser - in einen Informationsaustausch über die Ursachen des Absinkens des Grundwasserstandes einzutreten.

2.5 Der Grundwasserstand dieser Messstelle ist monatlich zu beobachten und zu dokumentieren. Der Grundwasserstand kann im Internet unter <http://lgd.hessen.de/mapapps/resources/apps/lgd/index.html?lang=de> abgerufen werden.

2.6 Die Festlegung weiterer Messstellen zur Beobachtung sowie einzuhaltender Grundwasserstände bleibt vorbehalten.

IV. Hinweise

1. Die Gewässerbenutzung und die hierzu unmittelbar erforderlichen Anlagen unterliegen der wasserbehördlichen Aufsicht (Wasseraufsicht). Die Obere Wasserbehörde - Dezernat IV/Da 41.1 - Grundwasser - ist zur Durchführung ihrer Aufgaben befugt, die Grundstücke zu betreten, auf denen sich die Anlagen befinden, Einblick in die wasserrechtlichen und sonstigen Unterlagen, z. B. über Mess- und Betriebsergebnisse, zu nehmen sowie Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen (§ 101 Abs. 1 WHG).
2. Die Unternehmerin hat die Anlagen und die im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung stehenden Einrichtungen zugänglich zu machen, ggf. die erforderlichen Hilfeleistungen und Geräte zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.
3. Die Unternehmerin hat die Wassergewinnungsanlage und das Einzugsgebiet auf Verunreinigungen und andere für die Wassergewinnung nachteilige Veränderungen zu überwachen. Sie hat bestehende Gefahren unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen und auf eine Begrenzung des Schadens hinzuwirken.
4. Es muss stets gewährleistet sein, dass das Wasser in seiner Beschaffenheit die Bedingungen erfüllt, welche – besonders in hygienischer Hinsicht – an Trinkwasser zu stellen sind.
5. Das Wasser ist gemäß der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und Rohwasseruntersuchungsverordnung (RUV) in der jeweils geltenden Fassung untersuchen zu lassen.

Die entsprechenden Bestimmungen sind zu beachten.

6. Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 13 Abs. 1 WHG.
7. Für eine Änderung der Nutzungsart oder Erweiterung des Versorgungsbereiches ist eine Zustimmung der oberen Wasserbehörde erforderlich.
8. Durch diese Erlaubnis werden Rechte Dritter und die Verpflichtung zum Einholen sonstiger erforderlicher Genehmigungen, Zulassungen usw., z. B. bauaufsichtlicher, gewerbe- oder gesundheitsbehördlicher Art, nicht berührt.

B. Begründung:

Die Zulassung konnte in Form einer Bewilligung (§§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 WHG) in einer Menge von bis zu 140.000 m³/a und einer Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG) von bis zu 35.000 m³/a unter Abweisung im Übrigen erteilt werden, weil insoweit keine zwingenden Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG dem Vorhaben entgegenstehen und im Rahmen des behördlichen Bewirtschaftungsermessens durch eine positive, versehene Zulassungsentcheidung die Belieferung und Versorgung der Stadt Zwingenberg mit Trinkwasser durch die Unternehmerin sichergestellt wird.

I. Sachverhalt

1. Mit Bescheid vom 26. Februar 2004 wurde der Unternehmerin die Bewilligung erteilt, aus dem Brunnen 1 in der Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 395/1 und dem Brunnen 2 in der Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 439/1 Grundwasser in einer Menge von insgesamt bis zu 150.000 m³/a zu entnehmen. Mit gleichem Bescheid wurde eine Grundwasserentnahme in einer Menge von insgesamt bis zu 60.000 m³/a aus der Quelle Orbis, Gemarkung Auerbach, Flur 28, Flurstück 1/1, der Quellsammelkammer Brunnenweg mit der Quelfassung 1 in der Gemarkung Auerbach, Flur 28, Flurstück 3/1 und der Quelfassung 2 in der Gemarkung Auerbach, Flur 28, Flurstück 2/3 sowie der Quelfassung Weidenthal in der Gemarkung Zwingenberg, Flur 2, Flurstück 184/1 bewilligt. Weiterhin wurde die Gesamtentnahmemenge aus allen Gewinnungsanlagen auf maximal 160.000 m³/a festgesetzt.

Dieser Bescheid war bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Der Brunnen 1 wurde im Jahr 2005 außer Betrieb genommen und die Quellen im Jahr 2014.

Die Unternehmerin beantragte mit Schreiben vom 29. Juni 2023 eine wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme in einer Menge von bis zu 175.000 m³/a aus dem Brunnen 2 in der Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 439/1 mit einer Laufzeit von 30 Jahren. Am 3. Juli 2023 wurden Antragsunterlagen vorgelegt. Die Durchführung des Verfahrens zur Erteilung eines langfristigen Wasserrechts war aufgrund

von Nachforderungen im Zuge der Vollständigkeitsprüfung nicht bis zum Ablauf des Bescheides zum Ende des Jahres 2023 möglich. Daher beantragte die Unternehmerin mit Schreiben vom 15. November 2023 ein Übergangswasserrecht in Form einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Dauer von 2 Jahren in einer Menge von bis zu 150.000 m³/a aus dem Brunnen 2. Die beantragte Entnahmemenge für das Übergangswasserrecht entspricht der genehmigten Entnahme der letzten Jahre aus dieser Gewinnungsanlage. Das Übergangswasserrecht wurde mit Bescheid vom 3. Januar 2024 erteilt und läuft zum 31.12.2025 aus.

Nachdem die Nachforderungen im Jahr 2024 durch die Unternehmerin eingereicht werden konnten, wurde das Verfahren zur Erlangung eines langfristigen Wasserrechts wieder aufgenommen.

2. Der Antrag und die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 8. Juli 2024 bis zum 8. August 2024 in der Stadt Zwingenberg während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Offenlegung war zuvor in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden.

Ergänzend zu dieser Auslage wurden der Antrag und die Antragsunterlagen ebenfalls in der Zeit vom 8. Juli 2024 bis zum 8. August 2024 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht.

3. Zu dem Antrag wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gehört:
 - a.) Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V – Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz –
 - b.) Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V – Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 52 - Forsten –
 - c.) Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 - Naturschutz -
 - d.) Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Dezernat W 4 – Hydrologie, Grundwasser –
 - e.) Kreis Bergstraße, - Gesundheitsamt -
 - f.) Deutsche Bahn AG

4. Stellungnahmen und Einwendungen

Einwendungen konnten entsprechend der Bestimmungen der §§ 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 WHG, 9 Abs. 1 S 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) und 73 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) bis einschließlich 22. August 2024 erhoben werden.

Es wurden keine Einwendungen und Bedenken gegen die beantragte Grundwasserentnahme erhoben bzw. geäußert.

5. Hinzuziehung Wasserverband Hessisches Ried (WHR)

Am 26. Januar 2009 beantragte der Wasserverband Hessisches Ried (WHR) die Hinzuziehung als Beteiligter gemäß § 13 HVwVfG für bestimmte Wasserrechtsverfahren im Bereich der Infiltration des WHR. Die Hinzuziehung des WHR zum langfristigen Wasserrecht in einer Menge von 175.000 m³/a erfolgte am 21. August 2023.

Als solcher nahm der WHR mit Schreiben vom 14. September 2023 zum Vorhaben der Unternehmerin wie folgt Stellung: „Die vorgelegten Antragsunterlagen basieren auf den Rahmenbedingungen mit Infiltrationseinfluss. Alle wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Bewertungen beziehen sich auf eine prognostizierte Grundwasserstandsentwicklung, die sich unter dem Einfluss der Infiltration einstellen wird. Der Magistrat der Stadt Zwingenberg ist daher Nutznießer der Infiltration. Die Erteilung und die Nutzung des beantragten Wasserrechts stehen unter der Bedingung, dass eine Infiltration durch den WHR zur Herstellung eines ausreichenden Dargebots für die Entnahmemenge von 175.000 m³/a sichergestellt und nachgewiesen ist.“ Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere in Trockenjahren nur durch die in die Berechnung des Grundwassermodells einbezogenen Infiltrationsmaßnahmen des WHR das langfristige nutzbare Dargebot entnommen werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Wasser- und Naturhaushaltes sind somit nicht zu prognostizieren. Der Bitte, den Gesichtspunkt eines die Grundwasserstände nach den Vorgaben des GwBPlans stabilisierenden Infiltrationseinflusses im Rahmen dieses Wasserrechtsverfahren entsprechend zu berücksichtigen, wurde in diesem Bescheid entsprochen.

Gemäß den Antragsunterlagen liegt die Differenz der Auswirkungen der beantragten erhöhten Entnahmemenge gegenüber dem Status quo unter der modelleigenen Signifikanzschwelle.

6. Stellungnahmen der beteiligten Behörden

Die beteiligten Behörden haben sich im Wesentlichen wie folgt zu dem Antrag geäußert:

Das *Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)* teilt mit, dass aus hydrogeologischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Wasserentnahme bestehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bisher keine langfristige Betriebserfahrung für die beantragte Entnahmemenge vorliegt. Daher wird empfohlen, durch ein kontrolliertes Fördermanagement (Anpassung der täglichen Entnahmedauer/-menge) sicherzustellen, dass langfristig fallende Ruhe- und Betriebswasserspiegel vermieden werden.

Das *Dezernat IV/Da 41.1 – Grundwasser* – sieht die beantragte Wassermenge als Voraussetzung für die Trinkwasserversorgung der Stadt Zwingenberg. Die Bewirtschaftung erfolgt unter Berücksichtigung des abgeleiteten Richtwertes und des abgeleiteten unteren Grundwasserstandes. Für die beantragte Entnahme wurden Grundwasserstandsdifferenzen von

weniger als 25 cm berechnet. Die Differenz der mittleren Grundwasserstände bei beantragter Förderung zu denen bei mittlerer Förderung der letzten 10 Jahre bewegt sich deutlich unterhalb der Signifikanzschwelle; die rechnerische 5 cm-Linie liegt in einem Kreis mit einem Radius von rd. 80 m um den Brunnen. Die Einhaltung definierter Grundwasserstände im Rahmen des GWBPI dienen zur regelmäßigen Überwachung, so dass mit der grundwasserstandsabhängigen Bewirtschaftung das nutzbare Grundwasserdargebot nicht überschritten wird.

Das *Dezernat V 51.1 – Landwirtschaft* – macht keine Bedenken geltend. Laut Antragsunterlagen können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Landwirtschaft durch die Grundwasserentnahme ausgeschlossen werden.

Das *Dezernat V 52 – Forsten* – macht keine Bedenken geltend. Die beantragte Grundwasserentnahme führt laut Antragsunterlagen zu keiner signifikanten Grundabsenkung. Forsthoheitliche Belangen werden daher von dem Antrag nicht berührt.

Das *Dezernat V 53.1 – Naturschutz* – macht keine Bedenken geltend. Die beantragte Erhöhung des Wasserrechts führt zu keiner signifikanten Veränderung der Grundwasserstandsverhältnisse. Es wird betont, dass die Grundwasserentnahme im Geltungsbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried liegt. Daher sind die Zielvorgaben der Tabelle 31 des Grundwasserbewirtschaftungsplans umzusetzen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

7. Anhörung

Mit E-Mail vom 6. Januar 2025 erfolgte die Anhörung der Unternehmerin gemäß § 28 HVwVfG. Einwendungen wurde nicht erhoben.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

Dem Antrag konnte, soweit im vorliegenden Bescheid geschehen, unter Festlegung von Nebenbestimmungen stattgegeben werden.

1. UVP-Pflicht:

Grundwasserentnahmen von 100.000 m³/a bis 10 Mio. m³/a können nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls einer UVP-Pflicht unterliegen.

Durch die Grundwasserentnahme wird nur das nutzbare Dargebot entnommen. Einer langfristig sinkenden Tendenz des Grundwasserstandes wird durch eine entsprechende Auflage zur Anpassung des Fördermanagements entgegengewirkt. Nachteilige Wirkungen der Gewässerbenutzung auf die Waldfunktionen sind nicht zu besorgen.

Weiterhin sind erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes oder relevante Arten durch die Entnahme aus dem Brunnen ebenfalls nicht zu erwarten.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 des UVPG hat ergeben, dass durch die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wurde im Staatsanzeiger vom 13. Januar 2025, Nr. 3/2025, veröffentlicht.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Versagensgründe nach § 12 WHG liegen nicht vor.

Die Prüfung des Antrags durch die obere Wasserbehörde unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass durch die zugelassene Grundwasserentnahme nur das langfristige Dargebot entnommen und erhebliche Beeinträchtigungen des Wasser- und Naturhaushaltes vermieden werden.

Es ist davon auszugehen, dass es durch die Förderung von maximal 175.000 m³/a zu keinen negativen Auswirkungen im Einzugsbereich des Brunnens während der Laufzeit dieses Bescheides kommen wird. Bei der erlaubten Entnahmemenge kann davon ausgegangen werden, dass sich die Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht verschlechtern.

2.1 Im Einzelnen: Wasserrecht – (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist eine Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind. Gleiches gilt, wenn Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen sind nicht zu erwarten. Ein Versagungsgrund ist somit für die beantragte Gewässerbenutzung nicht gegeben.

a) Wasserbedarf

Die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen 2 Zwingenberg erfolgt ausschließlich zur Versorgung der Kernstadt Zwingenberg. Die Fördermengen des Brunnens 2 im Zeitraum von 2012 - 2023 bewegten sich zwischen 73.000 m³/a und 145.000 m³/a, wobei die höchsten Entnahmen in den Jahren 2012 – 2018 erfolgten. Hier wurden aus dem Brunnen 2 im Mittel rd. 140.000 m³/a entnommen. Zur Abdeckung des Wasserbedarfs in der Kernstadt erfolgt zusätzlich ein Fremdbezug vom WBV Riedgruppe Ost. Dieser betrug im Zeitraum von 2012 - 2023 zwischen 136.000 m³/a und 265.000 m³/a. In den

vergangenen 3 Jahren musste der Fremdbezug aufgrund des erhöhten Bedarfs (Trockenjahre) sowie erhöhter Mangankonzentrationen im Rohwasser des Brunnens 2 deutlich erhöht werden. Die erhöhten Mangankonzentrationen traten nach der Brunnenregenerierung im Jahr 2016 auf. Ziel ist es, nach dem Bau einer Aufbereitung, den Anteil der Eigenförderung wieder auf rd. 50 % des Gesamtbedarfs zu steigern. Der künftige Wasserbedarf wurde in Höhe von knapp 347.000 m³/a ermittelt und beinhaltet einen Zuschlag für Trockenjahre in Höhe von 5 %. Der in den Unterlagen dargestellte zukünftige Wasserbedarfsnachweis ist plausibel.

b) Abgrenzung des Einflussbereiches

Der statistisch signifikante Einflussbereich wurde mit Hilfe des Grundwassermodells von der BGS Umweltplanung GmbH erstellt und abgegrenzt. Das „Grundwassermodell der Wasserwerke im Hessischen Ried“ ist seit mehreren Jahren ein Werkzeug, das in zahlreichen Wasserrechtsverfahren Anwendung findet. Die Beschreibung der geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten ist ausreichend. Die Ergebnisdarstellung ist plausibel.

c) Grundwasserbewirtschaftungsplan / Nutzbares Dargebot / WRRL

Nach Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/Da 41.1 - Grundwasser - sowie der eingeholten Stellungnahmen ist zu erwarten, dass anhand der bisherigen Betriebserfahrung, der Entwicklung der Grundwasserstände und der dargelegten Modellergebnisse davon auszugehen ist, dass die beantragte Entnahmemenge gewinnbar ist und keine wesentlichen Auswirkungen auf den oberen Grundwasserleiter zu erwarten sind.

Die beantragte Grundwasserentnahme liegt im Geltungsbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried. Die darin enthaltenen Zielvorgaben insbesondere der vorgegebenen Grundwasserstände sind zu berücksichtigen, um das nutzbare Grundwasserdargebot nicht zu überschreiten. Der Einflussbereich der beantragten Grundwasserentnahme wird in den Antragsunterlagen dargestellt. Ca. 140 m südlich des Brunnens 2 befindet sich die Grundwassermessstelle 544242, welche als Monitoringmessstelle festgelegt wird.

Entscheidend für die Auswahl der Messstelle ist, dass die Unternehmerin Zugang zu den Messwerten haben und dass sie repräsentativ für den Bereich der Grundwasserentnahme ist. Beide Kriterien sind hier erfüllt. Die Messwerte von dieser Messstelle sind im Internet unter folgendem Link abrufbar.

<http://lqd.hessen.de/mapapps/resources/apps/lqd/index.html?lang=de>

Sofern an der Messstelle 544242 der untere Grenzgrundwasserstand erreicht wird, ist davon auszugehen, dass im Bereich der Grundwasserentnahme ebenfalls das Niveau im Bereich des unteren Grenzgrundwasserstands erreicht wurde. Die Grundwasserentnahme ist bei Erreichen des unteren Grenzgrundwasserstands einzustellen, um im Hessischen Ried einer Überbeanspruchung des nutzbaren Dargebots vorzubeugen. Die beantragte Entnahme hat nur eine geringe Reichweite. Von einem Einfluss auf benachbarte Gewinnungsanlagen ist nicht auszugehen. Die in den Antragsunterlagen

vorgeschlagene Entnahmemenge ist nachvollziehbar. Geht man von dieser Menge aus, ist eine Überschreitung des nutzbaren Dargebots sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Wasser- und Naturhaushalts nicht zu befürchten.

Der Brunnen der Unternehmerin befindet sich im Grundwasserkörper mit der Nummer 2395_3101. Dieser befindet sich gemäß des Bewirtschaftungsplans Hessen 2021-2027 mengenmäßig in einem guten Zustand, jedoch chemisch in einem schlechten Zustand hinsichtlich Pflanzenschutzmitteln, Nitrat, Sulfat und Ammonium.

Durch die Vorgaben des Bewirtschaftungsplans "Hessisches Ried" wird sichergestellt, dass fallende Grundwasserstände vermieden werden. Der chemische Zustand der Grundwasserkörper wird durch die beantragten Entnahmen nicht beeinflusst.

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie wurde im Kapitel 11 der Antragsunterlagen erörtert. Das Gutachterbüro kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27 bis 31 und § 47 WHG vereinbar ist. Es sei aufgrund des Vorhabens keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers und keine Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers erkennbar. Nach Prüfung des Sachverhaltes kann dem aus Sicht der Zulassungsbehörde zugestimmt werden. Daraus folgt, dass sich die beantragte Wasserentnahme weder auf den mengenmäßigen, noch auf den chemischen Zustand des Oberflächengewässerkörpers bzw. Grundwasserkörpers negativ auswirkt. Den Bewirtschaftungszielen zur Erreichbarkeit eines guten chemischen und ökologischen Zustandes für das Oberflächengewässer „Unterer Winkelbach“ sowie des guten chemischen Zustands des Grundwasserkörpers 2395_3101 steht das Vorhaben nicht entgegen. Die festgelegten Bewirtschaftungsziele für das Oberflächenwasser und das Grundwasser werden eingehalten.

d) Vorbringen Dritter

Der *Kreis Bergstraße - Gesundheitsamt* - hat keine Einwände, macht aber darauf aufmerksam, dass der Mangangrenzwert im Rohwasser überschritten ist. Weiterhin ist ein tendenzieller Anstieg des Eisen- und Mangangehaltes im Rohwasser zu verzeichnen, so dass dieses ohne Aufbereitung derzeit nur durch Beimischung den Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) entspricht. Des Weiteren wird auf den hohen Nitratwert von > 40 mg/l sowie die sich auf hohem Niveau befindliche Wasserhärte hingewiesen. Weiterhin wird auf das sich aus der TrinkwV ergebende Minimierungsgebot verwiesen, wonach auch bei Einhaltung der Grenzwerte durch Aufbereitung und Beimischung, Mikroorganismen und chemische Stoffe die das Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, nur in solchen Konzentrationen im Trinkwasser enthalten sein dürfen, die so niedrig sind, wie dies mit im Einzelfall angemessenem Aufwand unter Einhaltung mindestens der allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Dies sei von der Unternehmerin gewissenhaft abzuwägen. Dieser Vortrag wurde bei den Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Die - *Deutsche Bahn AG* - macht keine Bedenken geltend, sofern von dem Vorhaben die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise zu den Aspekten Abstandsflächen, Bauarbeiten, Druckbereich, Standsicherheit, Betreten, Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen sowie Haftungspflicht sind nach Ansicht der Zulassungsbehörde durch die geplante Grundwasserentnahme nicht betroffen, da die Gewinnungsanlage bereits existiert und mit diesem Bescheid keine Bauarbeiten einhergehen bzw. erlaubt werden. Des Weiteren sind der Zulassungsbehörde keine negativen Beeinträchtigungen der Bahnstrecke infolge der langjährigen Grundwasserförderung aus dem Brunnen 2 bekannt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Bahnstrecke für die Dauer des Übergangswasserrechtes ebenfalls nicht gefährdet oder gestört wird.

Aus Sicht des - *Wanderverbandes Hessen e.V.* - bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Der - *Jagdclub St. Hubertus Bergstraße e.V.* - hat keine Einwände.

2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften – (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Aus Sicht des *Dezernats V 53.1 - Naturschutz* – bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Wasserrecht. Einer naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bedarf es vorliegend nicht. Das Dezernat weist daraufhin, dass sich das Vorhaben in der Nähe der Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiet 6217-305 „Kniebrecht, Melibocus und Orbishöhe bei Seeheim-Jugenheim, Alsbach und Zwingenberg“ sowie EU-Vogelschutzgebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ befindet. Die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsprognose (Unterlage II. 3.) legt nachvollziehbar dar, dass das Vorhaben aufgrund der Entfernung zu den vorgenannten Natura 2000-Gebieten bzw. aus hydrogeologischen Gründen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete in deren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt. Die Vorschriften des § 34 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens somit nicht entgegen. Des Weiteren wird auf die Vorgaben des GwBPlans und die zu beachtenden Grundwasserstände der Grundwasser messstelle 544242 verwiesen.

Von den Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken gegen die beantragte wasserrechtliche Zulassung erhoben, die zu einer Ablehnung des Antrags hätten führen können.

3. Nebenbestimmungen

Die Festsetzung der unter A. III. aufgeführten Nebenbestimmungen ist gemäß § 13 WHG zulässig. Die Festsetzung der Auflagen war geboten, um die Ordnung des Wasserhaushaltes sicherzustellen, das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und Beeinträchtigungen Dritter – soweit vorhersehbar – zu verhüten.

Die Nebenbestimmung (NB) 1.1 dient einem sparsamen Umgang mit der Ressource sowie der Vorbeugung von Havarien. Die NB 1.2 und 1.3 dienen der Sicherstellung einer ständigen Zugänglichkeit und Kontrollmöglichkeit der Gewinnungsanlagen. Die NB 1.4 bis 2.6 dienen der Kontrolle der regelmäßigen Grundwasserentnahmen sowie der Beobachtung der Entnahmewirkungen im direkten Umfeld der Entnahme. Die NB 2.4 stellt sicher, dass frühzeitig einer Dargebotsüberschreitung entgegengewirkt wird. NB 1.7 stellt außerdem die Kontrollmöglichkeit der Behörde in Bezug auf besondere Vorkommnisse im Betrieb sicher.

4. Rechtsform des Zulassungsbescheides

a) Splittung des Zulassungsbescheides

Die Aufspaltung des wasserrechtlichen Zulassungsbescheids in Bewilligung und Erlaubnis ist rechtlich zulässig.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass in Fällen wie dem vorliegenden entgegen dem Sprachgebrauch nicht ein einzelnes Wasserrecht „gesplittet“ wird. Rechtsdogmatisch handelt es sich vielmehr um zwei gleichzeitig erteilte Wasserrechte - eine Bewilligung nach §§ 8 Abs. 1, 10 und 14 Abs.1 WHG und um eine Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 in einem Bescheid.

Die Praxis der gesplitteten Wasserrechte ist in Hessen - folgerichtig, auch unter dem Fokus einer optimalen Ausübung des Bewirtschaftungsermessens - durch die Erlasslage geregelt. Aufbauend auf den Erlassen vom 30. Dezember 1992 (III C1-79b 06.05-10 27/92) und vom 28. Februar 1995 (III C1-79b 06.05-27/95) stellen die ebenfalls mit Erlass vom 31. März 2006 (III 7-79b 06.05-27/05) eingeführten „Hinweise zur Erteilung von Wasserrechten im Bereich der Wasserversorgung“ klar, dass erforderlichenfalls neben einer Bewilligung auch eine Erlaubnis erteilt werden kann. Völlig richtig wird konstatiert, dass das „Instrument der Splittung von Wasserrechten (...) einer verbesserten Fördersteuerung“ dient. Diese Praxis wird im Übrigen durch den Erlass vom 23. November 2009 (III 7B-79e06.13) bekräftigt.

Aus den Gesetzen - weder aus dem WHG noch aus dem Hessischen Wassergesetz (HWG) - ist nicht zu entnehmen, dass die Praxis der Zulassungssplittung in einem Bescheid nicht möglich sein soll.

Die Splittung ist zudem eine dem Unternehmer begünstigende Alternative gegenüber der Erteilung einer - einzigen - Erlaubnis.

Mit dem prinzipiellen Gestattungszwang begründet das Wasserwirtschaftsrecht nach einhelliger Meinung ein repressives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt; erst die Erteilung einer Zulassung bildet die Legitimationsgrundlage für die jeweils vorgesehene Benutzung (BVerfGE 20, 150, 157 = NJW 1966, 1651; BVerfGE 58, 300, 346 f; Pape in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht I, § 8 WHG, Rn. 25; Czychowski/Reinhardt, WHG 201912, § 12 Rn. 10). Dieses repressive Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

führt dazu, dass - auch wenn keine der Versagungsvoraussetzungen des § 12 Abs. 1 WHG vorliegt - ein Antragsteller kein grundsätzliches Recht auf Erteilung einer Gestattung - in welcher Rechtsform auch immer - hat; die Gestattung ist nicht zwingend zu erteilen. Es besteht lediglich (!) ein Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG (Czychowski/Reinhardt, WHG 201912, § 12, Rnrn. 10 und 33 m.w.N.).

Dabei ist eine auf den konkreten Fall abstellende, sachgerechte, d. h. am Bewirtschaftungszweck orientierte Zweckmäßigkeitprüfung vorzunehmen (deren Ergebnis im Übrigen lediglich der beschränkten gerichtlichen Kontrolle nach § 114 VwGO unterliegt). Das behördliche Auswahl- (= Zuteilungsermessen) auf der Rechtsfolgenseite schließt eine Wahlfreiheit in Gestalt des „Ob“ einer Rechtsfolge (Entschließungsermessen) - Erteilung oder Versagung der Erlaubnis oder Bewilligung - oder dergestalt ein, dass es der Verwaltung überlassen wird, welche Maßnahme sie ergreifen möchte (Auswahlermessen; vgl. Pape in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht I, § 12 WHG, Rn. 48). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Wasserbehörde bei jeder Entscheidung über eine Benutzung gemäß § 9 WHG unabhängig von der Rechtsform verpflichtet ist, etwa die individuellen Interessen Dritter zu berücksichtigen (BVerwG ZfW 1988, 272f; Czychowski/Reinhardt, WHG 201912, § 12, Rn. 60).

Bei der Ermessensausübung bei der Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung muss vor allem die Gesamtsituation des Wasserhaushalts fokussiert werden. „Durch den Ermessensspielraum kann für eine Optimierung des Gewässerschutzes im Rahmen einer Zweckmäßigkeitentscheidung die wasserwirtschaftliche Situation einer ggf. bestehenden Unabwägbarkeit“ im Auge behalten werden. „Aufgrund dieser Unabwägbarkeit der Gesamtsituation ist der Wasserbehörde im Einzelfall im Rahmen des Ermessens die „Zweckmäßigkeitentscheidung über eine Optimierung des Gewässerschutzes anvertraut““ (Knopp in: Sieder/Zeitler/Dahme, WHG-Kommentar, § 12, Rn 45 m.w.N.).

Genau diese Aspekte liegen der Splittung des vorliegenden Bescheids zugrunde. Allein die im Folgenden zitierte Aussage der Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) vom 11. November 2024 begründet eine Splittung des Wasserrechtes.

„Für den Brunnen besteht jedoch keine langfristige Betriebserfahrung für die beantragte Entnahmemenge.“

Damit wird der Bescheid sowohl dem Grundsatz der nachhaltigen Bewirtschaftung wie auch dem wasserrechtlichen Gemeinwohlbegriff gerecht. Letzterer beinhaltet insbesondere die Aufgabe der Wasserwirtschaft, eine sachgerechte und pflegliche „Verteilung der knappen Umweltressource Wasser“ zu berücksichtigen. (Knopp in: Sieder/Zeitler/Dahme), WHG-Kommentar § 12, Rnrn. 47f m.w.N.) Die - letztlich zugunsten des Unternehmers anstelle einer Gesamtherabstufung (beantragt: Bewilligung, erteilt: (gehobene) Erlaubnis) vorgenommene Splittung ist anerkannt und ein Ausfluss des behördlichen Bewirtschaftungsermessens i.S.d. § 12 Abs. 2 WHG

(Czychowski/Reinhardt, WHG 201912, § 12, Rn. 33; vgl. im Einzelnen unten, unter c)).

Die Erteilung einer Erlaubnis anstelle der insgesamt beantragten Bewilligung stellt (insoweit) eine Ablehnung des unternehmerischen Antrags im Übrigen dar – so wie es im Bescheid unter A. I. 6. („Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt“) auch tenoriert worden ist.

Die zuvor geschilderte „Splitting-Praxis“ wurde vom Verwaltungsgericht Darmstadt in seinem Urteil vom 16. Januar 2016 (6 K 1130/12; S. 17 ff) ausdrücklich bestätigt.

b) Bewilligung

Der größere Teil, 140.000 m³/a der Fördermenge für die Stadt Zwingenberg, wurde in Form einer Bewilligung erteilt, da die Unternehmerin nachgewiesen hat, dass die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 WHG vorliegen.

Demnach darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn

- 1.) die Unternehmerin die Durchführung des Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und
- 2.) die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird.

Vorliegend ist die spezielle tatbestandsmäßige Voraussetzung für die beantragte Bewilligung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG gegeben; denn als Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung ist der Unternehmerin die Durchführung ihres Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung, wie sie die Bewilligung verleiht, nicht zumutbar.

In der unter 1. genannten Voraussetzung kommt der Gedanke des Bestands- und Investitionsschutzes zum Ausdruck. Die darin geforderte Unzumutbarkeit ist im Einzelfall nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Unternehmers zu entscheiden (BVerwGE 20, 225). Das unternehmerische Wirtschaftsrisiko soll also gewürdigt werden. Diesem berechtigten Interesse der Unternehmerin konnte durch die Erteilung einer Bewilligung Rechnung getragen werden.

zu 2.

Die unter § 14 Abs. 1 Nr. 2 WHG genannten Voraussetzungen liegen ebenfalls vor. Die Förderung dient einem bestimmten Zweck; hier der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Außerdem wird die Trinkwasserversorgung nach einem bestimmten Plan vorgenommen. Insoweit wird auf die unter **Punkt A. II** des Bescheides aufgeführten Planunterlagen verwiesen.

Liegen insoweit die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 WHG vor und sind keine zwingenden Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG gegeben, kann der Unternehmerin nach pflichtgemäßem Ermessen eine Bewilligung erteilt werden.

Gründe, das behördliche Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG) mit einem anderen Ergebnis als vorliegend Ergebnis auszuüben, sind nicht ersichtlich.

c) Erlaubnis

Ein Teil der Entnahmemenge in Höhe von 35.000 m³/a wird als Erlaubnis erteilt. Die Splittung der Wasserrechte entspricht der Praxis vergleichbarer Wasserrechtsverfahren in einem grundwassersensiblen Gebiet. Der Bewirtschaftungskorridor des GWBPI wird berücksichtigt und es wird eine schwächere Rechtsform gewählt, da noch keine ausreichende Betriebserfahrung in einer über die Auswirkungen der erhöhten Entnahme in lange anhaltenden Trockenperioden vorliegt. In den Jahren von 2012 – 2018 wurden aus dem Brunnen 2 im Mittel rd. 140.000 m³/a entnommen. Diese Entnahmemenge entspricht der jetzt bewilligten Menge. Zudem ist es innerhalb der Laufzeit von 30 Jahren möglich, dass sich die momentan vorhandenen, sich positiv auf den Grundwasserstand auswirkenden wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, verändern können und eine Neubewertung erforderlich machen. Hinzu kommen noch Prognoseunsicherheiten bezüglich des Wasserbedarfs über den langen Zeitraum der Laufzeit des Bescheides. Auch dieser Aspekt ist vom Bewirtschaftungsermessen abgedeckt: Bei der Entscheidung über Wasserrechte muss eine Rücksichtnahme auf künftige Entwicklungen genommen werden. Diese dürfen nicht ausgeblendet werden. Ein „Gesundshrumpfen“ der Betrachtung allein auf den gegenwärtigen Stand ist nicht rechtskonform (Czychowski/Reinhardt, WHG 2019¹², § 12, Rn. 65 m.w.N.), schon gar nicht unter dem Damoklesschwert einer in ihren Folgen noch nicht seriös absehbaren Klimaänderung in den nächsten Jahrzehnten. Gerade eine durch die vorgenannten Faktoren gegebenenfalls notwendige Neubewertung der wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen kann dazu führen, dass die Behörde auf ein Instrumentarium zur Lenkung von bestimmten Situationen und konkret auf ein spezielles Gestattungsmanagement zurückgreifen muss, wozu auch ein (Teil-)Widerruf des Wasserrechts und ergänzende Zulassungsverfahren (Änderungsverfahren) gehören können (vgl. im Einzelnen Reinhardt, Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in Zeiten des Klimawandels, 2021, S. 31 ff.). In einem solchen Fall wäre es nicht sinnvoll, wenn sich die Behörde bereits im Vorfeld durch Erteilung einer grundsätzlich unwiderruflichen bzw. nur mit großem Aufwand und in langwierigen Verfahren widerrieflichen Bewilligung selbst binden und damit notwendige Maßnahmen zu Gunsten der Allgemeinheit erschweren würde.

Diese Hintergründe rechtfertigen eine flexible Handhabung der vom Gesetz zur Verfügung gestellten Zulassungsformen.

5. Befristung

Die erfolgten Befristungen der Bewilligung gemäß § 14 Abs. 2 WHG - diese wurde antragsgemäß festgesetzt - und der Erlaubnis auf jeweils 30 Jahre sind sachgerecht.

- a) Die Behörde verkennt bei der Bemessung der Bewilligungsfrist nach § 14 Abs. 2 WHG nicht, dass es sich bei den 30 Jahren nicht um eine Regelfrist handelt, sondern dass diese Frist nach den Umständen des Einzelfalls angemessen sein muss (vgl. OVG Koblenz, amtl. Samml. Rhl.-Pfalz 13, 70). Neben Belangen des Wasserhaushalts - diese in erster Linie - sind hierbei Aspekte wie die wirtschaftliche Bedeutung der Bewilligung für die Unternehmerin usw. zu berücksichtigen.

Die Prognosen der wasserwirtschaftlichen und regionalen Entwicklung sind ermittelt, was der gängigen Praxis in anderen Wasserrechtsverfahren entspricht.

Die ausgeglichene Ganglinie der Grundwassermessstelle 544242 deutet darauf hin, dass die Infiltration im Hessischen Ried ihre Wirkung zeigt. In den Jahren von 1998 - 2024 wurde der abgeleitete Richtwert der Grundwassermessstelle nur in Trockenjahren unterschritten. Des Weiteren wurde der abgeleitete untere Grenzgrundwasserstand bei weitem nicht erreicht. Vor diesem Hintergrund erscheint es deshalb vertretbar, die Hauptfördermengen in Form einer Bewilligung für **30 Jahre** festzusetzen.

- b) Die Erlaubnis ist ebenfalls auf 30 Jahre zu befristen.
Zwar sehen weder das WHG noch das HWG eine Befristungsregelung für eine Erlaubnis vor. Es ist jedoch anerkannt, dass eine solche gemäß dem der Behörde eingeräumten pflichtgemäßen Ermessen festgelegt werden kann (Czychowski/Reinhardt, WHG, München 2019¹², § 13, Rdnr. 16). Zu Synchronisierung mit der Bewilligungslaufzeit erscheinen auch bei dieser Zulassungskategorie 30 Jahre als angemessen.
Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass Erlaubnisse widerruflich sind (§ 18 Abs. 1 WHG); auch hier wird somit kein irreversibler Rechtszustand einbetont.

6. Begründung der Kostenentscheidung

Die Entscheidung, dass die Unternehmerin die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, ergibt sich aus den §§ 1 Abs. 1 S. 1, 11 Abs. 1 Nr. 1, 12 HVwKostG.

Die Kosten des Verfahrens werden auf 9.460,00 € festgesetzt. Die Entscheidung über die Kostenhöhe begründet sich wie folgt.

Gemäß Ziffer 1621105 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostVz/VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. S. 522), zuletzt geändert durch Art. 1 Zehnte Änd-VO vom 11. Juli 2022 (GVBl. S. 402), beträgt die Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis für die

Wasserentnahme
aus Grundwasser für Trinkwasserzwecke

für eine Jahresmenge von bis zu 250.000 m³ = 4.640,00 €

Enthält ein Gebührentatbestand nur die Erlaubnis, wird aber eine gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung erteilt, so sind gemäß Ziffer 16201 VwKostVz/VwKostO-MUKLV 200 v. H. der Gebühr der entsprechenden Erlaubnis zu erheben.

200 % von 4.640,00 ergibt **9.280,00 €.**

Gebühr für die Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß Ziffer 162332 der o.g. VO wird für die Vorprüfung des Einzelfalls eine Gebühr nach Zeitaufwand, mindestens aber 180,00 Euro erhoben. Im Hinblick auf den entstandenen Zeitaufwand beträgt die Gebühr **180,00 €.**

Auslagen

Auslagen sind gemäß Ziffer 161 VwKostVz/VwKostO-HMUKLV mit der Gebühr abgegolten.

Gesamtbetrag

Damit waren die Kosten für diese Zulassung insgesamt festzusetzen auf
9.280,00 € + 180,00 € = 9.460,00 €

7. Hinweise

Die Hinweise wurden zur Klarstellung in den Bescheid aufgenommen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt**

erhoben werden.

Im Auftrag



Monika Scheuffler

Verteiler:

1. Magistrat der Stadt Zwingenberg
Untergasse 16
64673 Zwingenberg
2. Kreis Bergstraße
- Untere Wasserbehörde –
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim
3. Kreis Bergstraße
- Gesundheitsamt –
Kettelerstraße 29
64646 Heppenheim
4. Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie
Dez. W 4 – Hydrogeologie, Grundwasser -
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden
5. Wasserverband Hessisches Ried
Taunusstraße 100
64625 Groß-Gerau
6. Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Mitte
Karlstraße 6
60629 Frankfurt am Main
7. Dezernat V 51.1
im Hause
8. Dezernat V 52
im Hause
9. Dezernat V 53.1
im Hause

Empfangsbekanntnis

Empfangsbekanntnis